

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VI

FULDA, den 8. Mai 2019

135. JAHRGANG

Nr. 54 **Gemeinsamer Wahlauf Ruf zur Wahl des Europäischen Parlaments 2019**

Nr. 55 **Aufruf Pfingstaktion Renovabis**

Nr. 56 **Hinweise zur Pfingstaktion Renovabis**

Nr. 57 **Kollektenauf Ruf für den Bischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“**

Nr. 58 **Satzung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Fulda**

Nr. 59 **Feststellung der Nichtigkeit des Zusammenschlusses der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar und St. Cyriakus in Spahl sowie der Filial-**

**kirchengemeinde St. Georg in Ketten und des Zusammenschlusses der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Maria Schnee in Schleid und Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken sowie der Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar**

Nr. 60 **LIVT-Erlebnistag in Vallendar**

Nr. 61 **Tag der Katechese**

Nr. 62 **Tag der offenen Tür für Kulturdenkmäler**

Nr. 63 **Schriftenversand**

Nr. 64 **Personalien**

### Nr. 54 **Gemeinsamer Wahlauf Ruf des Vorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Wahl des Europäischen Parlaments 2019**

#### **Europa zur gemeinsamen Sache machen! Aufruf der Kirchen zur Teilnahme an der Europawahl**

Jean Monnet sagte als ein Gründervater Europas einst, Europa solle ein Beitrag für eine bessere Welt sein. Bei der 9. Direktwahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 können die Bürgerinnen und Bürger über die zukünftige Gestalt des Friedensprojekts „Europäische Union“ (EU) mitbestimmen.

Die europäischen Werte und Prinzipien von der Achtung der Menschenwürde, über Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte korrespondieren mit unseren grundlegenden christlichen Werten und Überzeugungen. In dieser Tradition nehmen wir Kirchen unsere Verantwortung wahr, die Entwicklung Europas weiterhin konstruktiv zu begleiten. Unsere beiden Kirchen treten in ökumenischer Gemeinschaft für den europäischen Gedanken ein.

Im April 2019 haben wir, die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD, in unserem Gemeinsamen Wort zur Demokratie „Vertrauen in die Demokratie stärken“ das Vertrauen ins Zentrum unserer Überlegungen gerückt. Wir Kirchen bekennen uns darin ausdrücklich zur Mitverantwortung für unsere Demokratie als politische Lebensform der Freiheit und zur EU als einem erfolgreichen Modell für Multilateralismus. Gerade in diesem Sinne brauchen wir wieder mehr Vertrauen in den Prozess der europäischen Integration und den politischen Willen, die Europäische Union weiterzuentwickeln, um den Menschen zur Freiheit und zu einem guten Leben zu verhelfen.

Wir rufen politisch Verantwortliche dazu auf, Europa mit Leidenschaft und Augenmaß zu gestalten, der EU ein Gesicht zu geben und die Idee eines sozialen, nachhaltigen und demokratischen Europas wieder näher an die Menschen, gerade die junge Generation, zu bringen. Wir brauchen eine starke und geeinte EU, die sich auf das Vertrauen und die Zustimmung ihrer Bürgerinnen und Bürger stützen kann.

Die diesjährige Europawahl ist eine Richtungswahl: Wollen wir ein demokratisches, wertebasiertes und weltoffenes oder ein nationalistisches, autoritäres und undemokratisches Europa? Wir sind der Überzeugung, dass ein Weg, der mit hetzerischen Parolen gepflastert oder mit Mauern des Nationalismus abgeschottet ist, in die falsche Richtung führt.

Stattdessen bietet allein ein geeintes Europa Antworten auf die großen Herausforderungen unserer Zeit, von Globalisierung und Digitalisierung über Migration und Klimawandel bis hin zu Freiheit und Sicherheit.

Jeder Form von Extremismus und übersteigertem Nationalgefühl treten wir daher entschieden entgegen und setzen uns auch in unseren ökumenischen Kontakten für den europäischen Zusammenhalt ein. Denn gemeinsam sind wir stärker!

In diesem Sinne fordern wir Sie auf: Machen Sie Europa und die Zukunft unserer Union zu Ihrer und zu unserer gemeinsamen Sache! Gehen Sie am 26. Mai 2019 wählen!

### Nr. 55 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit be-

wirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Fulda



(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)  
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

#### **Nr. 56 Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019**

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinn unterstützen. Bildung, die auch das Herz des Menschen erreicht, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zukunft. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln. Somit bildet sie das Fundament für eine menschliche Gesellschaft und Gemeinschaft – in den Ländern im Osten wie auch in ganz Europa.

#### **Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2019**

– Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 19. Mai

2019 im Rahmen eines Festgottesdienstes im Paderborner Dom um 10 Uhr mit Erzbischof Hans-Josef Becker und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt. Nähere Informationen über die Aktionsgäste und alle Veranstaltungen gibt die Webseite [www.renovabis-paderborn.de](http://www.renovabis-paderborn.de).

- Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, in Kamen-Mitte bei Dortmund statt. In der Pfarrkirche Heilige Familie wird um 11 Uhr gemeinsam mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa die Eucharistie gefeiert.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 13. Mai 2019, in allen deutschen Pfarrgemeinden und endet mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, sowie in den Vorabendmessen am 8. Juni 2019.

#### **Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2019**

- ab Montag, 13. Mai 2019: Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 19. Mai 2019: Bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion
- Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019 (Siebter Sonntag der Osterzeit):
  - Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
  - Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktions-Themenheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
  - Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird; dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief einlegen
- Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktions-Themenheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2019“ zu überweisen an: Bistumskasse Fulda (Konto IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00, BIC: GENODEM1BKC). Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

#### **Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion:**

- Unserem Bischof Dr. Michael Gerber ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vor-

bereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Bistum Eingang in das Gebetsleben findet: „Dieses gemeinsame Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein wahrhaftes Zeichen unserer Solidarität im Glauben, die weit über die Gabe von Almosen hinausreicht. Wir – die Christen dieses Kontinents Europa – sind auf dem Weg auf Pfingsten zu im gleichen Geist vereint und streben nach einem pfingstlichen Austausch der Gaben. Dabei ist das Gebet der Novene eine alte kirchliche Tradition. Bereits Papst Leo XIII. hat 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. So lade ich Sie herzlich mit der Pfingstnovene 2019 zur Betrachtung von Herzensbildung und betenden Annäherung an das Pfingstfest ein.“

- Besonders wird auf das Aktionsheft hingewiesen, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Ein weiteres Aktions-Themenheft wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer und Verantwortliche der Erwachsenenbildung. Es enthält u.a. Unterrichtsbausteine für die Schule und ist eigens bestellbar. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Alle Aktionsmaterialien sind unter [www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion](http://www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion) abrufbar.
- Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

#### **Nr. 57 Kollektenaufwurf für den Bischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“**

Der ‚Sozialdienst katholischer Frauen‘ engagiert sich für die Anliegen von Kindern, Familien, Alleinerziehenden – Mütter und Väter. Mit Ihrer Spende für den Bischöflichen Hilfsfonds unterstützen Sie die Zukunft von Kindern und ihren Familien ganz in Ihrer Nähe. Mit unserem Fonds können wir schnell und unbürokratisch helfen, wo öffentliche Hilfe nicht greift oder einfach zu schwerfällig ist.

Die Spendengelder werden u.a. ganz konkret eingesetzt: Für Lebensmittel, Stromnachzahlungen, Erstausrstattungen, für Zuschüsse zur Anschaffung von Waschmaschinen, Kühlschränken, Kinderbetten, aber auch für die Übernahme von Fahrtkosten, um z. B. ein schwerkrankes Kind in einer Klinik besuchen zu können, für Zuschüsse zu Umzugskosten aufgrund einer Trennung nach häuslicher Gewalt oder für Zuschüsse zu Beerdigungskosten für ein tot zur Welt gebrachtes Kind, um

nur einige Beispiele zu nennen.

So bitte ich Sie von Herzen, unseren Fonds mit einem großzügigen Beitrag zu unterstützen, damit wir die existentielle Not von Familien und Kindern in Ihrer Nähe lindern können.

Fulda, 23. April 2019

Ihr Bischof



Bischof Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Sonntag, dem 23. Juni 2019, ist ausschließlich für die den Bischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ bestimmt.*

#### **Nr. 58 Satzung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Fulda**

##### **§ 1**

##### **Trägerschaft, Name und Organisation**

- (1) Kirchenmusikalische Gruppen (dieser allgemeine Begriff steht für Kirchenchöre und andere Chöre sowie Instrumentalgruppen) sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Kirchengemeinden, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Innerhalb einer Kirchengemeinde können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein. Die Kirchengemeinde ist Träger ihrer kirchenmusikalischen Gruppen.
- (2) Eine kirchenmusikalische Gruppe benennt sich in der Regel nach der Kirchengemeinde, in der sie besteht. Über die Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe entscheidet der Pfarrer nach vorheriger Anhörung des Regionalkantors.
- (3) Bilden mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame kirchenmusikalische Gruppe, werden die damit zusammenhängenden Fragen in einer Vereinbarung der Kirchengemeinden geregelt.
- (4) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Einrichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Kirchenmusikinstitut über den Regionalkantor mitzuteilen. Einmal im Jahr ist ein Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen beim zuständigen Regionalkantor einzureichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- (1) Eine kirchenmusikalische Gruppe versteht ihre Tätigkeit als eine Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche, als Glaubensverkündigung und gelebtes christliches Zeugnis. Sie leistet

dabei gleichermaßen musikalische, religiöse, liturgische und kulturelle Arbeit. Dies geschieht vornehmlich in der angemessenen Mitgestaltung von Gottesdiensten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sowie in einem vom christlichen Geist geprägten Miteinander, auf der Grundlage der päpstlichen kirchenmusikalischen und liturgischen Erlasse und der Bestimmungen des Diözesanrechts.

- (2) Die kirchenmusikalischen Gruppen führen nach Möglichkeit auch regelmäßig geistliche Konzerte durch, um die Vielfalt der kirchenmusikalischen Kultur zu pflegen. Darüber hinaus nehmen sie an überpfarrlichen und diözesanen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen teil. Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen die Pflege und Förderung möglichst aller Stilepochen und Stilrichtungen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder musikalische Leiter mitwirken.
- (3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.
- (5) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht das Bistum Fulda Urkunden. Die Bedingungen für die Ehrungen sind im Bischöflichen Kirchenmusikinstitut geregelt.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder wirken an den Chorproben, gottesdienstlichen Feiern und sonstigen Veranstaltungen mit.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil und haben das Recht der Meinungsäußerung, Antragstellung und Abstimmung sowie aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind religiös-kirchliche Haltung, gesanglich/musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Integration in die Gemeinschaft. Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für die Aufnahme erforderlich.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt gegenüber dem Leitungsgremium erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die

Interessen der kirchenmusikalischen Gruppe verstößt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch gegeben werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

### **§ 7**

#### **Geistliche Leitung**

- (1) Der Pfarrer ist der geistliche Leiter (Präses) oder ernannt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere Person als geistlichen Begleiter.
- (2) Der geistliche Leiter / Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe.

### **§ 8**

#### **Musikalische Leitung**

- (1) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren (Notenwart). Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Leiter / Begleiter.
- (2) Wenn eine kirchenmusikalische Gruppe aufgrund ihrer Größe keinen eigenen Leiter hat (z. B. Jugendband), werden diese Aufgaben von einem Sprecher wahrgenommen (s. u. Organisationsform).
- (3) Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

### **§ 9**

#### **Organisationsformen der kirchenmusikalischen Gruppe**

- (1) Für die organisatorische Leitung kirchenmusikalischer Gruppen sind unterschiedliche Formen möglich:  
Modell A: Vorstand  
Modell B: Teamleitung  
Modell C: Sprecher  
Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter
- (2) Die kirchenmusikalischen Gruppen können in einer Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Organisationsform kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums geändert werden. Wird vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums eine Änderung der Organisationsform gewünscht, so ist dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Änderung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht herbeigeführt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder

mit aktivem Wahlrecht. Bis zur neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

- (3) Die Modelle sind wie folgt definiert:

Modell A: Vorstand

Den Vorstand bilden als geborene Vorstandsmitglieder der geistliche Leiter / Begleiter und der musikalische Leiter, als gewählte Vorstandsmitglieder der geschäftsführende Vorsitzende sowie ggf. ein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart der Gemeinschaftskasse, ggf. weitere Mitglieder als Beiräte (Stimmvertreter, Jugendvertreter u. a.). Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Modell B: Teamleitung

Die Teamleitung bilden der geistliche Leiter / Begleiter, der musikalische Leiter, mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht. Die zu wählenden Mitglieder der Teamleitung werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Modell C: Sprecher

In diesem Modell wirken mit: der geistliche Leiter / Begleiter, der musikalische Leiter, der Sprecher. Der Sprecher wird von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dieses Modell wird auch angewandt, wenn eine Gruppe aufgrund Ihrer Größe keinen musikalischen Leiter hat (vgl. § 8 (2)).

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

In diesem Modell wirken mit: der geistliche Leiter / Begleiter, der musikalische Leiter.

## § 10

### **Aufgaben der organisatorischen Leitung**

- (1) Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert.  
Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.
- (2) Die Aufgaben der weiteren Personen/Gremien werden je nach angewendetem Modell wie folgt definiert:

Modell A: Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die In-

teressen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen aus der Gemeinschaftskasse

Der Schriftführer führt den Überblick über die Organisation der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

Der Kassenwart verwaltet die Gemeinschaftskasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden die Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung) den Kassenbericht.

Modell B: Teamleitung

Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Modell C: Sprecher

Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

Bei diesem Modell werden die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer bilden zusammen mit dem geistlichen Leiter / Begleiter die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres; wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert; wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt innerhalb von 3 Monaten; bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bzw. Mitgliedes des Leitungsteams bzw. des Sprechers.
- (3) Die Mitgliederversammlung in geeigneter Form un-

ter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen:

Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden

Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag

Modell C: vom Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz vom musikalischen Leiter

Modell D: entsprechend der Regelung

(4) Den Vorsitz führt:

Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende; den Verhinderungsfall regelt der Vorsitzende

Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag

Modell C: der Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz der musikalische Leiter

Modell D: entsprechend der Regelung

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über die Organisationsform der musikalischen Gruppe, die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer (§ 12 dieser Satzung), der Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams / Sprechers, die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer / des Leitungsteams und der Kassenprüfer / des Sprechers und der Kassenprüfer, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand / Leitungsgremium / Sprecher eingegangen sein müssen, die Beratung über Wünsche und Anregungen, die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die anwesenden Wahlberechtigten mit einer offenen Stimmgabe durch Handzeichen einverstanden sind.

## § 12

### Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams / Sprecher sein.

## § 13

### Finanzierung der musikalischen Gruppe

(1) Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Sach- und Personalkosten der musikalischen Gruppe, die in Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben entstehen.

(2) Der musikalische Leiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten im Rahmen der zugewiesenen Mittel.

(3) Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe werden Eigentum der Kirchengemeinde, die diese ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke dieser Gemeinde zu verwenden hat. Dies gilt auch für Stiftungen und Spenden für kirchenmusikalische Zwecke.

(4) Die kirchenmusikalische Gruppe ist berechtigt, eine Gemeinschaftskasse zu führen. Diese dient der Pflege der Gemeinschaft und der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgisch-kirchenmusikalischen Bereichs und ist zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Der Gemeinschaftskasse werden ggf. erhobene Mitgliedsbeiträge zugeführt.

(5) Für die Verwaltung von Vermögen gilt das Diözesanrecht des Bistums Fulda.

## § 14

### Urheberrechtsschutz

Die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, Verwertungsgesellschaft Musikedition usw.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA sowie auf den Gesamtvertrag des VDD mit der VG Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter in seiner jeweils gültigen Form wird hingewiesen.

## § 15

### Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde.

(2) Sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 4 dieser Satzung entstanden, soll im Innenverhältnis zunächst das Sondervermögen herangezogen werden.

(3) Eine persönliche Haftung von Mitgliedern der musikalischen Gruppe findet im Außenverhältnis nicht statt.

## § 16

### Auflösung

(1) Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Chorversammlung erforderlich. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates einzuladen.

(2) Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder ärgerniserregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Bischöflichen Generalvikariat zu berichten, welches dann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe auch gegen den Willen der Mitglieder anordnen kann. Der Auflösungs-

bescheid ist dem geistlichen Leiter / Begleiter, demjenigen, der nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Vorsitz führt, dem musikalischen Leiter und dem Regionalkantor zuzustellen. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Auflösungsbescheides zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt beim Generalvikar.

- (3) Bei Auflösung oder bei Entzug der Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse auf den Verwaltungsrat über. Das Sondervermögen ist zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

### § 17

#### Zusammenschluss von kirchenmusikalischen Gruppen

Werden mehrere Kirchengemeinden, die Träger von kirchenmusikalischen Gruppen sind, aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, bemühen sich die Leitungsgremien der ursprünglichen Gruppen mit dem neuen Verwaltungsrat um eine einvernehmliche Lösung, die dem liturgisch/kirchenmusikalischen Profil der neuen Kirchengemeinde entspricht sowie dem Wohl der Mitglieder der Gruppen dient. Zur Beratung ist das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut hinzuzuziehen.

### § 18

#### Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen, die sich eine kirchenmusikalische Gruppe zusätzlich gibt, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. März 2019 in Kraft. Die bisherige „Satzung für Kirchenchöre“ vom 26. November 1964 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Fulda, 26. März 2019

+ 

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)  
Diözesanadministrator

- Nr. 59** Feststellung der Nichtigkeit des Zusammenschlusses der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar und St. Cyriakus in Spahl sowie der Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten und des Zusammenschlusses der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Maria Schnee in Schleid und Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken sowie der Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar

Mit Dekret vom 31.01.2019 wurde die Nichtigkeit des Zusammenschlusses der Pfarreien und Kath. Kirchen-

gemeinden St. Nikolaus in Geismar und St. Cyriakus in Spahl mit der Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten sowie des Zusammenschlusses der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Maria Schnee in Schleid und Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken mit der Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar festgestellt. Grund hierfür war die auf der Grundlage des allgemeinen Rechts (c. 127 S 1 CIC) in Verbindung mit Artikel 2 der Satzung für den Priesterrat der Diözese Fulda nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung des Priesterrates (c. 515 S 2 CIC). Die auf dem Weg eines sog. „Umlaufverfahrens“ de facto geschehene Anhörung war keine rechtsgültige Anhörung des Priesterrates.

- Nr. 60** LIVT-Erlebnistag 2019 – Gemeinde vitalisieren

#### Frische Ideen, begründete Hoffnung und neue Motivation

In diesem Jahr ist das Forum Vinzenz Palotti in Valendar am 01.06.2019 (10:00 – 18:00 Uhr) einziger deutscher Gastgeber für einen LIVT-Erlebnistag. Im deutschsprachigen Raum hat dieses Konzept bereits viel positive Resonanz bekommen.

Man kann dort erfahren, wie es gelingen kann, eine lebendige Gemeinde oder eine neue Seelsorgeeinheit aufzubauen. Sie planen erste Schritte – aufbauend auf den örtlichen Potentialen. Außerdem helfen einfache Werkzeuge der modernen Innovationsforschung dabei, Gutes besser zu machen, Bewährtes auszuweiten und Destruktives zu identifizieren.

Teilnahmekosten: 120,00 € pro Person – inkl. Verpflegung

Mehr Infos – auch zu Übernachtungsmöglichkeiten und Anreise: [glaube-hat-zukunft.de/livt](http://glaube-hat-zukunft.de/livt)  
Anmeldung: [pastoralinnovation.org](http://pastoralinnovation.org)

- Nr. 61** Tag der Katechese  
am Dienstag, 04. Juni 2019

**Thema:** Religionsunterricht: fromm & politisch?!

**Ort:** Maritim-Hotel am Schlossgarten

**8.45 Uhr Vortrag**

**Thema:** „Wie politisch muss Religionsunterricht sein?“

**Referent:** Prof. Dr. Bernhard Grümme – Ruhr-Universität Bochum

**11:15 Uhr Gottesdienst in der Michaelskirche mit Bischof Dr. Michael Gerber**

Anschließend Mittagessen im Maritim-Hotel

**ab 14:00 Uhr Arbeitskreise zu verschiedenen Themen:**  
(Haus der Religionspädagogik, Priesterseminar)

– „Zu Mutung Bergpredigt“

– „Euch muss es zuerst um sein Reich und seine Gerech-

tigkeit gehen, dann wird euch alles andere dazugegeben.“ (Mt. 6,33)

- Religionsfreiheit als Menschenrecht
- „Filme zum Thema“
- „Kann man mit der Bergpredigt Politik machen?“
- „Hier stehe ich ... und ich sag´ Euch auch warum.“ – Die Frage nach Positionalität im Religionsunterricht
- Never ending story – Was macht der innerkirchliche Missbrauchsskandal mit den Mitarbeitenden?

#### **Nr. 62 Tag der offenen Tür für Kulturdenkmäler 2019**

Der Tag des offenen Denkmals findet in diesem Jahr am Sonntag, 8. September statt. Alljährlich findet dieser bundesweit begangene Tag großes öffentliches Interesse. Es ist dies die größte Kulturveranstaltung in Deutschland mit rund 8000 Einzelveranstaltungen. Das diesjährige Thema lautet „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“. Die Umbrüche der Moderne sind auch im Kirchenbau unübersehbar. So wurde die Mehrzahl unserer Kirchen seit Beginn des 20. Jahrhunderts errichtet. Dabei wurden nicht nur in den Zahlen, sondern auch in Ideen und Formen neue Kapitel aufgeschlagen. Die große Vielfalt moderner Kirchenbauten und ihrer Ausstattungen, in der auch ein neues Verständnis von Gemeinde und Liturgie zu Ausdruck kommt, bedarf der Vermittlung und Erklärung. Vielerorts werden zudem aktuell neue Nutzungskonzepte gesucht.

Die Bedeutung von Kirchengebäuden und sakraler Kunst zu thematisieren, ganz unabhängig von ihrem Alter oder Denkmalwert, ist es auch eine pastorale Chance. Durch sachkundige Führungen, Erläuterungen oder Gespräche kann deren Aussagekraft neu erschlossen werden. Hierzu sollte die Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden gesucht werden, ggf. unter Hinzuziehung von z. B. Unteren Denkmalschutzbehörden, ihren Beiräten, den Geschichts- und Heimatvereinen und Bürgerinitiativen, die sich dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege widmen. Zur Mitwirkung sind ebenfalls Handwerk und Architektenschaft aufgerufen.

Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, sich zu beteiligen und diese Veranstaltung durch Öffnung der Kirchen und Abstimmung von Besuchs- und Führungsterminen, ob in eigener Regie oder in Kooperation mit den genannten Gruppen, zu unterstützen.

Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wird bis zum 31.05.19 erbeten. Weitere Hinweise sind unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de) erhältlich.

Für eine gebündelte Öffentlichkeitsarbeit durch unsere Pressestelle bittet die Bauabteilung im Bischöflichen Generalvikariat um Meldung aller Veranstaltungen, die in diesem Zusammenhang angeboten werden.

#### **Nr. 63 Schriftenversand**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

#### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

#### **Nr. 218 Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christus vivit“ an die jungen Menschen und an das ganze Volk Gottes von Papst Franziskus**

Nach der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Weltbischofssynode unter dem Thema: „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsunterscheidung“ im Oktober 2018 ist am 02. April 2019 das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Christus vivit“ von Papst Franziskus veröffentlicht worden. Das Dokument richtet sich sowohl an junge Menschen als auch an die ganze Kirche und gründet im Abschlussdokument der Synode, das an vielen Stellen zitiert wird. In seinem Nachsynodalen Schreiben ermutigt Papst Franziskus junge Menschen – ganz in der Linie des vergangenen Weltjugendtags in Panama -, für ihre Berufung und Mission nicht erst eine Lebensversicherung abzuschließen, sondern im Engagement für die eigene Berufung zu wachsen. Damit verdeutlicht er, dass die Frage nach der Jugend nicht ohne die Frage nach der Berufung gestellt werden kann. Das Schreiben ist ein Markstein einer kommenden Jugend- und Berufungspastoral auch in Deutschland.

Die Broschüre wird allen Geistlichen und Pastoralen Mitarbeitern nach Veröffentlichung zugestellt.

Diese Broschüre kann bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz  
Zentrale Dienste/Organisation  
Kaiserstr. 161  
53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05  
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30  
E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de)

oder als PDF-Version unter  
[www.dbk.de](http://www.dbk.de)

#### **Nr. 64 Personalien**

##### **- Geistliche -**

##### **Ernennungen**

G i e s , Martin, Pfarrer, Ihringshausen, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Edith Stein – Reinhardswald, für die Dauer von fünf Jahren: 12.04.2019

K ö r b e r , Jens, Kaplan, Stadtallendorf, zum Pfarrer der Pfarrkuratie St. Josef Schwalmstadt-Neukirchen: 01.08.2019

O y i b o , Dr. Innocent, Pfarrer, Schlüchtern, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Maximilian Maria Kolbe Schlüchtern-Sinntal, bis 31.07.2021: 25.04.2019

R ö d i g , Christoph, Pfarrer, Neuses, zum Pfarrer der Pfarrei St. Anna Somborn: 01.04.2019

S o m m e r s t o r f e r , P. Pascal OFM, Fulda, zum Diözesankurat für die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Fulda: 10.03.2019

#### **Beauftragungen**

A y e b o m e , Dr. Emmanuel, Pfarrer, Zierenberg, zum Subsidiar im Pastoralverbund Maria Bild Stadtallendorf-Neustadt. Dienstort: Heilig Geist Stadtallendorf: 06.05.2019

K ö r b e r , Jens, Kaplan, Stadtallendorf, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrkuratie St. Josef Schwalmstadt-Neukirchen, zum Administrator der Pfarrkuratie Maria Hilf Trutzhain: 01.08.2019

R ö d i g , Christoph, Neuses, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Anna Somborn, mit der Administration der Pfarrei St. Wendelin Neuses, der Pfarrkuratie Maria, Hilfe der Christen Neuenhaßlau und der Pfarrkuratie St. Michael Horbach: 01.04.2019

S i p p e l , Michael, Kaplan, Sontra, zum Administrator der Pfarreien St. Elisabeth Eschwege, St. Nikolaus Wanfried und Heilige Familie Sontra mit dem Titel „Pfarrer“, vom 01.08.2019 – 31.07.2021

#### **Entpflichtungen**

B i e b e r , Sebastian, Schulpfarrer, Fulda, als Diözesankurat für die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Fulda: 10.03.2019

P a s k o , P. Piotr OMI, Ziegenhain, als Administrator der Pfarrkuratie St. Josef Schwalmstadt-Neukirchen und der Pfarrkuratie Maria Hilf Trutzhain: 31.07.2019

P a s k o , P. Piotr OMI, Ziegenhain, als Moderator des Pastoralverbundes Maria Hilf Schwalmstadt: 31.07.2019

R ö d i g , Christoph, Pfarrer, Neuses, als Pfarrer der Pfarrei St. Wendelin Neuses: 31.03.2019

W i e c z o r e k , P. Florian OMI, Kaplan, Ziegenhain, als Kaplan im Pastoralverbund Maria Hilf – Schwalmstadt: 31.07.2019

#### **Versetzung in den Ruhestand**

B e d n a r c z y k , Erwin, Pfarrer, Duisburg: 31.03.2019

#### **- Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst -**

##### **Einstellungen**

B ö s , Julijana, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund Christus Erlöser Flieden-Hauswurz. Dienstort: St. Goar Flieden: 01.08.2019

H e c k , Eva-Maria, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Rochus Fulda. Dienstort: St. Bonifatius Fulda: 01.08.2019

##### **Versetzungen**

B ö h m , Eva-Maria, Pastoralassistentin, Gelnhausen, in das Dekanat Bad Hersfeld-Eschwege. Dienstort: St. Lullus Bad Hersfeld: 01.08.2019

F i s c h e r , Ute, Gemeindeferentin, Somborn, in den Pastoralverbund St. Maximilian Maria Kolbe. Dienstort: St. Bonifatius Schlüchtern: 01.08.2019

G ö b e l , Anne, Bad Hersfeld, in den Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth. Dienstort: St. Anna Somborn: 01.08.2019

J a n s e n , Anita, Gemeindeferentin, Steinhaus, in den Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön. Dienstort: Margretenhaun: 01.08.2019

P i e p e r , Katharina, Pastoralassistentin, Fulda, in die Klinikseelsorge Kassel. Dienstort: Klinikum Kassel: 01.08.2019

W e n i g e n r a t h , Jean-Marie, Gemeindeferent, Bad Hersfeld, in den Pastoralverbund St. Maria Kassel-West. Dienstort: Herz Mariae Kassel: 01.08.2019

